

## I. NAME, SITZ, ZWECK

**Art. 1** Unter dem Namen Baugenossenschaft Alpenblick Zürich besteht mit Sitz in Zürich auf unbeschränkte Zeitdauer eine gemeinnützige Genossenschaft im Sinne des Titels XXIX des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Publikationsorgan ist das «Schweizerische Handelsamtsblatt». Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Mitteilungsblätter oder an den Anschlagbrettern in den Häusern.

**Art. 2** Die Genossenschaft verfolgt für ihre Mitglieder den Zweck im Sinne des preisgünstigen, gemeinschaftlichen Wohnungsbaus unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht. Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Beschaffung von Bauland oder Erwerb von Baurechten,
- b) Bau und Kauf von zweckmässigen Wohnhäusern und Vermietung der Wohnungen nur an Genossenschafter.

## II. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

**Art. 3** Die Bauten der Genossenschaft sind jeder spekulativen Verwendung dauernd zu entziehen.

Der Verkauf einzelner Häuser oder Wohnungen ist nur ausnahmsweise und unter sichernden Auflagen zulässig. Er bedarf der mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  beschlossenen Zustimmung der Generalversammlung. Der Verkaufspreis für Bauten, die weiterhin für Wohnzwecke bestimmt sind, soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Anlagekosten und der seit der Erstellung eingetretenen Teuerung stehen. Die vorstehenden Bedingungen gelten sinngemäss auch für die Einräumung des Baurechtes an überbauten Grundstücken.

Die Anwendung allfälliger strengerer Bestimmungen, die in einem anderen Artikel der Statuten enthalten sind, bleibt vorbehalten.

# Statuten der Baugenossenschaft Alpenblick Zürich

---

**Art. 4** Die Mietzinse sind nach den Selbstkosten zu bemessen. Ein guter Unterhalt, genügend Abschreibungen und Rücklagen sind einzuberechnen. Ebenso dürfen allfällige Solidaritätsbeiträge einbezogen werden.

**Art. 5** Die Einzelmitgliedschaft nach Artikel 7 kann in der Regel nur von Personen erworben werden, die zugleich Mieter einer Wohnung der Baugenossenschaft Alpenblick werden.

Solange die Stadt Zürich an der Genossenschaft finanziell beteiligt ist, bleiben die an die Subventionen geknüpften Bedingungen von Bund, Kanton und Stadt bezüglich Einkommen, Vermögen, Familiengrösse, Nationalität und Karenzfristen vorbehalten.

**Art. 6** Untermiete ist nur mit Bewilligung des Vorstandes erlaubt.

## III. MITGLIEDSCHAFT

**Art. 7** Auf schriftliche Anmeldung hin, kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied der Genossenschaft werden.

Die Miete einer Genossenschaftswohnung setzt den Beitritt des Mieters oder seines Ehegatten zur Genossenschaft voraus, wobei der Entscheid über die Person des Beitretenden in der Regel den Ehegatten überlassen bleibt.

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

**Art. 8** Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes muss nicht begründet werden. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn der Bewerber die in Artikel 16 umschriebenen Verpflichtungen erfüllt hat.

**Art. 9** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

**Art. 10** Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft Hausbesitzer in der Region Zürich geworden sind, haben grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf eine Wohnung in der Genossenschaft. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.

**Art. 11** Die Mitgliedschaft erlischt jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres:

- a) durch Austritt: Die Austrittserklärung mit eingeschriebenem Brief muss spätestens Ende Juni im Besitz der Genossenschaft sein. Mit der Kündigung der Mitgliedschaft gelten die übernommenen Anteilscheine ebenfalls als gekündigt. Ist der austretende gleichzeitig Mieter einer Wohnung der Genossenschaft, erfolgt die Kündigung auf den nächstmöglichen Termin.
- b) durch Ableben: Stirbt ein Mitglied, das gleichzeitig Mieter einer Genossenschaftswohnung war, kann der im Haushalt lebende Ehegatte in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten, sofern dies vom Vorstand nicht aus triftigen Gründen abgelehnt wird.

Andere, im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige, können mit Zustimmung des Vorstandes auf schriftlichen Antrag hin die Nachfolge des verstorbenen Mitglieds antreten.

- c) durch Scheidung: Weist der Richter in einem Trennungs- oder Scheidungsurteil eine Wohnung dem Ehegatten eines Genossenschafters zu, kann der Vorstand dem Genossenschaftler die weitere Nutzung der Wohnung entziehen und den Mietvertrag auf dessen Ehegatten übertragen. Im übrigen richten sich die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Genossenschaftsanteile in erster Linie nach dem Trennungs- oder Scheidungsurteil.
- d) durch Wegzug aus der Genossenschaft: Sofern der Wegziehende die Weiterführung der Mitgliedschaft innert Monatsfrist beantragt, bleibt der Entscheid über den Weiterbestand dem Vorstand überlassen.
- e) Der Vorstand ist ermächtigt, bestehende Mitgliedschaften von ausserhalb wohnenden Mitgliedern unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres aufzukündigen.
- f) durch Ausschluss: Ein Mitglied, das seine Pflichten als Mitglied oder als Mieter der Genossenschaft grob verletzt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss erfolgt, insofern der betreffende Mieter einer Wohnung der Genossenschaft ist, gleichzeitig die Kündigung des Mietverhältnisses auf den nächstmöglichen Termin.

# Statuten der Baugenossenschaft Alpenblick Zürich

---

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses an die Generalversammlung rekurrieren. Gegen deren Beschluss kann es innerhalb von 3 Monaten den öffentlichen Richter anrufen (Art. 846 Absatz 3 OR).

Während des Rekurs- und Gerichtsverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte, doch steht dem Ausgeschlossenen das volle Verteidigungsrecht an der Generalversammlung zu.

Die Kündigung des Mietvertrages wird durch den Rekurs nicht aufgehoben.

**Art. 12** Durch den Ausschluss werden die übernommenen Anteilscheine nicht sofort fällig. Der Vorstand befindet über den Zeitpunkt der Auszahlung der Einlagen; Artikel 20 bleibt vorbehalten.

**Art. 13** Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben über ihr Anteilguthaben hinaus keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

**Art. 14** Der Genossenschaft steht das Recht zu, allfällige Forderungen an ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder mit dem Guthaben derselben zu verrechnen.

## IV. GENOSSENSCHAFTSANTEILE

**Art. 15** Das Genossenschaftskapital wird durch Abgabe von Anteilscheinen im Nominalbetrag von Fr. 100.– beschafft.

**Art. 16** Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, bei der Aufnahme mindestens 5 Anteilscheine zu je Fr. 100.– zu übernehmen.

Genossenschafter, die eine Wohnung der Baugenossenschaft Alpenblick, 8048 Zürich, bewohnen, haben Anteilkapital zu zeichnen. Aufgrund des Eigenkapitalsbedarfs bestimmt der Vorstand die Höhe des Anteilkapitals.

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, bei Vertragsbeginn mindestens 50% des Anteilkapitals zu zeichnen. Der Rest des Anteilkapitals muss in monatlichen Raten innert drei Jahren getilgt werden.

Das Anteilkapital wird erst verzinst, wenn der ganze Betrag einbezahlt ist.

Ein Genossenschafter kann, sofern es im Interesse der Genossenschaft liegt, über den Pflichtbetrag hinaus, weitere Anteilscheine erwerben.

**Art. 17** Die Anteilscheine sind nur mit Bewilligung des Vorstandes übertragbar und verpfändbar. Bei Übertragungen und Verpfändungen ohne Einwilligung des Vorstandes, entschlägt sich die Genossenschaft Alpenblick jeder Haftung und Verpflichtung.

**Art. 18** Der Erwerber von Anteilscheinen wird nur Mitglied der Genossenschaft durch Aufnahme nach den Bestimmungen der Artikel 7 und 8 dieser Statuten.

**Art. 19** Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Rechtsnachfolger haben Anspruch auf die Rückzahlung ihrer Einlagen. Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung der laufenden Jahresrechnung, ein Jahr nach dem Ausscheiden zum dannzumaligen Bilanzwert, mit Ausschluss der Reserven, höchstens aber zum Nominalbetrag.

**Art. 20** Der Vorstand ist ermächtigt, die Rückzahlung gekündigter Anteilscheine früher als in Artikel 19 erwähnt zu bewilligen oder bis auf drei Jahre vom Fälligkeitstermin an hinauszuschieben.

Ist die Rückzahlungsfrist vom Vorstand verlängert worden, dann haben die gekündigten Anteilscheine für die ganze Dauer der Verlängerung Anspruch auf die gleiche Verzinsung wie die übrigen Anteilscheine.

## V. VERWALTUNGSGRUNDSÄTZE

**Art. 21** Die Verwaltung der Baugenossenschaft muss nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden.

**Art. 22** Für die Aufstellung der Jahresrechnung und der Bilanz gelten die Vorschriften der Artikel 958 – 961 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

**Art. 23** Solange die Stadt Zürich an der Genossenschaft finanziell beteiligt ist, gelten die von ihr für das Rechnungswesen der gemeinnützigen Baugenossenschaften erlassenen Vorschriften.

# Statuten der Baugenossenschaft Alpenblick Zürich

---

**Art. 24** Es sind folgende Fonds zu äufnen:

- a) ein Reservefonds
- b) ein Erneuerungsfonds
- c) ein Amortisationskonto
- d) ein Mietzinsausfallkonto
- e) ein Heizungsfonds
- f) ein Wasserschadenfonds

Von der Generalversammlung kann die Äufnung weiterer Fonds mit besonderer Zweckbestimmung beschlossen werden.

**Art. 25** Vom Betriebsüberschuss ist jährlich mindestens ein Zwanzigstel dem Reservefonds zuzuweisen, bis dieser mindestens einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

**Art. 26** Eine Verzinsung des Anteilscheinkapitals darf erst erfolgen, wenn die vorgeschriebenen Fondseinlagen und Abschreibungen vorgenommen worden sind. Der Zinsfuss darf denjenigen der städtischen Darlehen, auf jeden Fall 4% nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt Artikel 859, Absatz III des OR.

Die Verzinsung erfolgt nur für Beträge von je hundert einbezahlten Franken und für volle Monate.

**Art. 27** Jede persönliche Haftung des Genossenschafters über die von ihm gezeichneten Anteilscheine hinaus ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

**Art. 28** Der Vorstand hat die Bilanz und die Jahresrechnung zusammen mit dem Revisorenbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung am Sitze der Genossenschaft zur Einsicht durch die Genossenschafter aufzulegen. In der Einladung zur Generalversammlung ist hierauf aufmerksam zu machen.

**Art. 29** Der Rechnungsabschluss hat auf den 31. Dezember jedes Jahres zu erfolgen.

## VI. DIE ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand (Verwaltung)
- c) die Kontrollstelle

## **a) Generalversammlung**

**Art. 30** Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie behandelt vor allem die in Artikel 37 unter lit. a–k bezeichneten Geschäfte.

Die Einladung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Traktanden und Beilage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag zuzustellen.

**Art. 31** Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder der Kontrollstelle oder vom zehnten Teil aller Mitglieder schriftlich und unter Begründung verlangt wird. Eine Einberufung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des betreffenden Begehrens beim Vorstand zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch einzuberufen, wenn eine vorausgegangene ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung dies beschliesst.

**Art. 32** Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt mit Zirkular unter Angabe der Verhandlungsgegenstände spätestens 10 Tage vor dem Verhandlungstag.

**Art. 33** An der Generalversammlung darf nur über Geschäfte abschliessend verhandelt werden, die in der Einladung angekündigt worden sind.

Der Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung kann ohne vorherige Ankündigung zur Abstimmung gebracht werden.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

**Art. 34** Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung, durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

**Art. 35** Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch ein volljähriges Familienmitglied oder durch einen

## Statuten der Baugenossenschaft Alpenblick Zürich

---

mit schriftlicher Vollmacht versehenen andern Genossenschafter vertreten lassen. Stellvertretung kann aber nur für einen Genossenschafter ausgeübt werden.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

**Art. 36** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Artikel 49 und 50 der Statuten bleiben vorbehalten.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften entscheidet der Präsident, bei Stimmgleichheit in Wahlen, das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Versammlung eine geheime Durchführung verlangt.

**Art. 37** Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.
- b) Beschlussfassung über die Verwendung allfälliger Betriebsüberschüsse.
- c) Festsetzung der Minimalzahl der Anteilscheine, die jeder Genossenschafter übernehmen muss.
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle, vorbehältlich Artikel 38 der Statuten.
- e) Erledigung von Rekursen.
- f) Beschlussfassung über den Erwerb von Bauland und die Erstellung von Neubauten mit Genehmigung der generellen Bauprojekte.
- g) Statutenänderungen, soweit sie die gegenüber den Subventionsbehörden bestehenden Verpflichtungen nicht verletzen.
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Solche Anträge sind jeweils auf Ende des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.

- i) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.
- k) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

## **b) der Vorstand**

**Art. 38** Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern. Solange die Stadt Zürich an der Genossenschaft finanziell beteiligt ist, wird eines der Mitglieder durch den Stadtrat bezeichnet. Die Mitglieder der Genossenschaft, die in deren Dienst oder als Lieferanten und Unternehmen in geschäftlicher Beziehung zu ihr stehen, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

**Art. 39** Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss aus Genossenschaftlern bestehen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder werden an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung ersetzt. Die Neugewählten treten in die Amtsdauer der Zurückgetretenen.

**Art. 40** Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Jedes Vorstandsmitglied darf nur eine Vorstandscharge bekleiden.

**Art. 41** Der Vorstand versammelt sich, wenn der Präsident eine Sitzung einberuft. Der Präsident ist dazu verpflichtet, wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Artikel 36, Absatz 2 findet Anwendung.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Ersteller zu unterzeichnen ist.

**Art. 42** Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten in Verbindung mit je einem der übrigen Vorstandsmitgliedern geführt.

## Statuten der Baugenossenschaft Alpenblick Zürich

---

**Art. 43** Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Bemühungen eine Entschädigung, welche sich im Rahmen des von der Stadt Zürich aufgestellten Reglementes über das Rechnungswesen der Baugenossenschaften zu halten hat.

Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaftsorgane oder Angestellten ist untersagt.

Den Vorstandsmitgliedern ist es untersagt, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Geschenke von Genossenschaffern, Unternehmern oder Lieferanten anzunehmen.

**Art. 44** Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend den Vorschriften der Artikel 902 und 903 des Schweizerischen Obligationenrechtes. Er kann alle der Genossenschaft dienenden Rechtshandlungen, die nicht in die Kompetenzen der Generalversammlung fallen, vornehmen.

**Art. 45** Der Vorstand entscheidet insbesondere über den Abschluss und die Kündigung von Mietverträgen sowie über den Inhalt des Mietvertrages. Er erlässt hierzu ein Vermietungsreglement, in welchem Zweck, Vermietungsverfahren, Kriterien für die Vermietung, das Vorgehen bei Unterbelegung, die Festlegung der Unterbelegungszuschläge, interne Wohnungswechsel und Untermiete geregelt werden.

Der Vorstand ist besorgt für die Einhaltung aller von der Genossenschaft erlassenen Vorschriften, insbesondere der Statuten, dem Vermietungsreglement sowie die der Haus- und Kehrordnung.

Der Vorstand ist im Sinne der Artikel 5–11 für die Aufnahme, beziehungsweise den Ausschluss von Mitgliedern zuständig.

Bei Bedarf kann der Vorstand Kommissionen für spezielle Zwecke einsetzen.

Der Vorstand vollzieht die Wahl von Angestellten.

Der Vorstand setzt die Mietzinse fest. Artikel 4 der Statuten findet Anwendung.

Im Weiteren hat der Vorstand die Generalversammlung einzuberufen, ihre Beschlüsse vorzubereiten und die Beschlüsse auszuführen.

## **c) die Kontrollstelle**

**Art. 46** Die Geschäfts- und Rechnungsprüfung sind jedes Jahr durch eine gesetzlich zugelassene Kontrollstelle zu prüfen. Diese wird von der Generalversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Die Kontrollstelle muss nicht aus Mitgliedern der Genossenschaft bestehen. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören, noch in einer geschäftlichen oder dienstlichen Beziehung zur Genossenschaft stehen. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen, der dem Vorstand 10 Tage nach der Rechnungsabnahme einzureichen ist. Sie ist gehalten, der Generalversammlung beizuwohnen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Buchhaltung jederzeit durch eine anerkannte Treuhandfirma überprüfen zu lassen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Kontrollstelle zu marktüblichen Preisen zu beauftragen.

**Art. 47** Die Kontrollstelle hat die im Schweizerischen Obligationenrecht beschriebenen Pflichten zu erfüllen.

## **VII. STATUTENÄNDERUNG**

**Art. 48** Änderungen der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an einer beschlussfähigen Generalversammlung anwesenden Genossenschafter.

Ausgenommen sind Artikel 3, 4, 49, 51 Absatz 2 sowie Artikel 52 der Statuten, zu deren Änderung oder Aufhebung es vier Fünftel aller Genossenschafterstimmen bedarf.

Artikel 889, Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechtes bleibt vorbehalten.

Bei der Einberufung der Generalversammlung ist der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung bekannt zu geben.

## VIII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

**Art. 49** Die Auflösung der Genossenschaft kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Drei Viertel der Genossenschafter müssen mindestens anwesend oder vertreten sein, damit ein Beschluss gefasst werden kann.

**Art. 50** Zur Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ist eine erste für die Auflösung der Genossenschaft anberaumte Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb höchstens vier Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Genossenschafter einen Beschluss fassen kann.

**Art. 51** Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Die Stadt Zürich hat das Recht, die Liegenschaften zum Ankaufspreis des Landes ohne Zinsen und zu dem bei der Übergabe noch vorhandenen Bauwert der Häuser zu übernehmen. Der Bauwert darf die Erstellungskosten und allfällige weitere Baukosten, abzüglich allfällige Subventionen von Staat und Gemeinde und des Minderwertes, infolge Abnützung, nicht übersteigen.

**Art. 52** Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Einlagen der Genossenschafter einen Überschuss, so ist derselbe der Stadt Zürich für die Zwecke des gemeinnützigen Wohnungsbaus zur Verfügung zu stellen.

## IX. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Statuten sind von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. September 1989 genehmigt worden. Sie ersetzen jene vom August 1978 und treten mit ihrer Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

Zürich, April 2012

Der Präsident  
Roger Fisch

Die Aktuarin  
Marianne Ibe-Tarolli